

Prüfungsantrag Deckungsausschluss nach § 12 Abs. 3 Gebäudeversicherungsgesetz

§ 12 Abs. 3 GebVG schliesst nach dem Wortlaut eine Versicherungsdeckung bei Schäden aus, die *im Wesentlichen* durch fehlerhafte Konstruktion oder mangelhaften Unterhalt verursacht werden. Synonyme für „im Wesentlichen“ sind „hauptsächlich“, „vorwiegend“ oder „überwiegend“.

Es geht also letztlich darum, ob die fehlerhafte Konstruktion oder der mangelhafte Unterhalt *adäquat kausal* für den Schadeneintritt ist. Aus der Botschaft des Regierungsrates geht jedoch hervor, dass bei Vorliegen eines wesentlichen Konstruktions- oder Unterhaltungsmangels ein Deckungsausschluss bestehen soll.

Das ist inhaltlich beileibe nicht dasselbe. Ich stelle deshalb zuhanden der 2. Lesung einen Prüfungsantrag, wonach die Auslegungsfrage zu klären sei, ob die in § 12 Abs. 3 gewählte Formulierung dem offensichtlich anvisierten Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, nämlich einem Deckungsausschluss bei wesentlichen Konstruktions- und Unterhaltungsmängeln entspricht.

21.06.2011/GB